



Merkblatt zur Beantragung eines Visums zur Wiederkehr nach Deutschland

Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Visabeantragung“.

Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit der Wiederkehr nach § 37 Abs.1 und 2 AufenthG in die Bundesrepublik Deutschland nur dann besteht, wenn **alle** folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Sie haben vor Ihrer Ausreise aus Deutschland insgesamt mindestens acht Jahre rechtmäßig dort gelebt und sechs Jahre eine Schule besucht oder – im Einzelfall – in Deutschland einen anerkannten Schulabschluss erworben,
- b) Ihr Lebensunterhalt ist aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, gesichert,
- c) Sie stellen den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit Ihrer Ausreise aus Deutschland.

Es ist mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit zu rechnen.

Zur Beantragung benötigen Sie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Zwei in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare (kostenlos bei der Visastelle erhältlich / heruntergeladen von der Internetseite der Visastelle)
- 3 biometrische Passbilder (nicht älter als 6 Monate, keine Computerausdrucke)
- gültiger Reisepass (unterschrieben) mit mindestens 1-jähriger Gültigkeitsdauer, nicht älter als 10 Jahre, mit mindestens 2 leeren Seiten
- einen in deutscher Sprache handschriftlich selbstverfassten ausführlichen Lebenslauf mit einer Kopie
- Nachweis der Dauer Ihres Deutschlandaufenthaltes: Meldebestätigung/en des/der entsprechenden früheren Wohnsitzes/s, sowie jeweils einer Kopie dieser Dokumente
- Schulbescheinigung über die Dauer Ihres Schulbesuchs in Deutschland, sowie eine Kopie dieses Dokumentes
- Beleg über die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes in Deutschland, sowie eine Kopie dieses Dokumentes (Beispielsweise Unterhaltsverpflichtung einer dritten Person für die Dauer von fünf Jahren; für die Aufnahme dieser Erklärung ist die deutsche Ausländerbehörde am Ort des zukünftigen deutschen Wohnsitzes zuständig)

Eine Wiederkehr ist nach §37 Abs.5 AufenthaltsG auch für Ausländer möglich, die von einem deutschen Rententräger Rente beziehen. Dazu benötigen Sie:

- die vorab aufgeführten Unterlagen (außer Schulbescheinigung)
- eine aktuelle Bescheinigung des deutschen Versicherungsträgers über die monatlichen Rentenbezüge

Im Regelfall werden zur Antragsannahme lediglich die o.g. Unterlagen benötigt. In Einzelfällen kann die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen sowie deren deutschen Übersetzungen notwendig werden.